

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss zur Fortschreibung des Klimaschutzprogramms**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Klimaschutzoffensive; Förderung der Photovoltaik-Nutzung

Bezug: 11/2020

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Förderprogramm anzubieten, das die Investitionen in Photovoltaik-Anlagen und/oder Batteriespeichern mit einem Betrag von bis zu 5.000 Euro je Gebäude oder Parkplatzfläche bezuschusst.
2. Für das Programm „Förderung der Photovoltaik-Nutzung“ werden Mittel in Höhe von jährlich 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Deckungsreserve Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt	lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf Plan 2020
DEZ00 THH_2		Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen	EUR
6120 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	208.400

Mittel im Haushaltsplan / Finanzplanung

Im Planentwurf 2020 veranschlagt	ja
----------------------------------	----

Ziel:

Ausbau der Photovoltaik-Nutzung auf dem Gemeindegebiet, Steigerung der Eigenstromnutzung und Verbesserung der Bedingungen für ausgeförderte EEG- Photovoltaik-Anlagen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Anfang 2020 waren in Tübingen Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von fast 15 MW-peak installiert. Gemäß der Strategie für die Zielsetzung „Tübingen klimaneutral 2030“ (siehe Vorlage 11/2020; Maßnahme S3) ist ein Ausbau der Photovoltaik (PV) auf 200 MW-peak anzustreben. Allein über die mit Vorlage 161/2018 beschlossene PV-Pflicht für Neubauvorhaben wird diese Zielsetzung jedoch bei weitem nicht zu erreichen sein. Deshalb gilt es, die PV-Nutzung bei Bestandsgebäuden zu fördern, weitere, bereits versiegelte Flächen in den Ausbau einzubeziehen und Angebote zu schaffen, die den Rückbau ausgeförderter EEG-Anlagen verhindern. Zudem sollen Betreiberinnen und Betreiber von EEG-Anlagen dabei unterstützt werden, den Strom zwischenzuspeichern und die Eigenstromquote zu erhöhen.

2. Sachstand

Obwohl der Solaratlas des Landes Baden-Württemberg sehr viele Tübinger Dachflächen als „gut“ bzw. „sehr gut“ für die Solarenergienutzung einstuft, sind trotzdem die allermeisten Dachflächen ungenutzt. Auch bereits versiegelte Parkplatzflächen können sich für die Erzeugung von Solarstrom eignen (und zusätzlich im Sommer kühlenden Schatten spenden).

Jedoch ist die Errichtung von PV-Anlagen bei Bestandsgebäuden und auf Parkplätzen finanziell deutlich weniger attraktiv als bei Neubauten. Im Bestand ist z. B. die Elektroinstallation oft schwieriger unterzubringen und es entstehen extra Kosten für ein Gerüst. Zudem sind nach wie vor zahlreiche Neubauten nicht von der Tübinger PV-Pflicht betroffen, so dass hier über eine zusätzliche Förderung ein Anreiz für die Photovoltaik-Nutzung gegeben werden kann.

Eine weitere Problemlage ergibt sich durch das Auslaufen der EEG-Vergütung der ersten EEG-Anlagen ab 1.1.2021. Wenn EEG-Anlagen ausgefördert sind, entfällt der Einspeisevorrang und es kommen zahlreiche neue, aufwendige Pflichten für die Eigentümerinnen und Eigentümer (z. B. viertelstündige Verantwortung für die Stromlieferung) hinzu, die ggf. zum Rückbau der Anlagen führen, obwohl diese durchaus noch weiter Strom produzieren könnten. Der Strom selbst hat, wenn er an das Netz abgegeben wird, einen Wert von derzeit 3 bis 4 Cent/kWh, was einen rentierlichen Betrieb nicht zulässt. Daher sind die naheliegende Lösung der Batteriespeicher und die Eigenverbrauchsoptimierung.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Stadtverwaltung schlägt vor, ein Förderprogramm aufzustellen, dass

- sich bei den Dach- und Fassadenanlagen bzw. den Batteriespeichern an Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer (inkl. WEGs) oder an Pächterinnen und Pächter mit einem mindestens 10-jährigen Pachtvertrag richtet,

- sich bei den Parkplatzflächen an die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder an Pächterinnen und Pächter mit einem mindestens 10-jährigen Pachtvertrag richtet.

Grundvoraussetzungen für die Förderung sollen,

- die Errichtung der PV-Anlage erfolgt im Gemeindegebiet Tübingen,
- die Zulässigkeit der Errichtung der PV-Anlage (z. B. in Bezug auf Baurecht, Denkmalschutz, WEG, Stadtbildsatzung),
- die Einhaltung geltender Vorschriften (insbesondere der VDE-Richtlinien, Stromnetzzugangsverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung) sein.

Die Fördersätze sollen

- gestaffelt in einem Bereich von bis zu max. 300 Euro je kW-peak PV-Leistung liegen,
- bei der Speicherförderung je nach Anwendungsfall (Neuanlage bzw. ausgeführte EEG-Anlage) differenziert in einem Bereich bis zu max. 200 Euro je Kilowattstunde nutzbarer Speicherkapazität erfolgen,
- eine Maximalfördersumme von max. 5.000 Euro für Gebäudeanlagen inkl. Speicher bzw. Parkplatzfläche zu lassen
- an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Aus dem Förderprogramm wird sich kein rechtlicher Anspruch auf die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage ergeben. Nicht förderfähig sind PV-Anlagen an oder auf Gebäuden, die von der „Tübinger PV-Pflicht“ betroffen sind.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Es wird kein Förderprogramm aufgelegt.
- 4.2. Die maximal verfügbare Fördermittelsumme wird angehoben oder gesenkt.
- 4.3. Die Fördertatbestände werden ergänzt oder reduziert.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des Programms erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltsplans 2020. Das Förderprogramm soll, sofern weiterhin entsprechende Finanzmittel über die Deckungsreserve Klimaschutz bereitgestellt werden können, bis 2030 angeboten werden. Im Haushaltsplan-Entwurf 2020 sind 208.400 Euro eingeplant.